

CH_VB 82.550 vom 15. Dezember 1983

Bundesverwaltung, 1983-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.550

FR: CH_VB 82.550 du 15 décembre 1983

IT: CH_VB 82.550 del 15 dicembre 1983

Volltext

15. Dezember 1983 N 1837 Motion Braunschweig #ST# 82.550 Motion der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Einheitsinitiative Motion du groupe de l'Union démocratique du centre. Initiative de type unique Wortlaut der Motion vom 4. Oktober 1982 Der Bundesrat wird beauftragt, zur Einführung der Einheitsinitiative einen Vorschlag auf eine Verfassungsänderung zu unterbreiten: 1. 100000 Stimmberechtigte können ein Volksbegehren in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes einreichen und verlangen, dass die Bundesversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Regelung trifft. 2. ' Die Bundesversammlung entscheidet, ob sie dem Begehren Folge leisten will. Lehnt sie es in der Sache ab, so wird es dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. 2 Hat die Bundesversammlung oder das Volk beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus. Sie bestimmt dafür die Form der Verfassung oder des Gesetzes. Können sich die beiden Räte nicht einigen, wird die Vorlage von der Vereinigten Bundesversammlung ausgearbeitet. Texte de la motion du 4 octobre 1982 Dans le dessein d'introduire l'initiative de type unique, le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement un projet de révision de la constitution: 1. 100 000 citoyens peuvent présenter une initiative sous la forme d'une proposition conçue en termes généraux ou rédigée de toutes pièces; ils peuvent demander à l'Assemblée fédérale d'adopter une réglementation dans les limites de ses attributions. 2. ' L'Assemblée fédérale décide si elle approuve la demande. Si elle ne l'approuve pas, la demande est soumise au vote du peuple. 2 Si l'Assemblée fédérale ou le peuple approuve la demande, l'Assemblée fait un projet qui la réalise. Elle choisit, à cette fin, la forme de la constitution ou celle de la loi. Si les deux conseils ne peuvent s'entendre, l'Assemblée fédérale (Chambres réunies) élabore le projet. Sprecher-Porte-parole: Fischer-Hägglingen Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die SVP ist der Ansicht, dass mit der Einführung der sogenannten Einheitsinitiative das Instrument der Volksinitiative und damit die eigentlichen Volksrechte gestärkt und gefestigt werden. Auch werden damit die Chancen zur Realisierung eines Volksbegehrens wesentlich erhöht. Die Einheitsinitiative zeichnet sich aus durch: - Vereinfachung: Die Volksinitiative kann unbelastet von Rechtsetzungsformen eingebracht werden. - Straffung: Die Rechtsetzungstechnik wird «professionell» von der Bundesversammlung besorgt. Dies führt zu einer wesentlichen Straffung und vermehrter innerer Geschlossenheit unserer Gesetzesordnung. - Verwesentlichung: Die Volksinitiative erfasst den Inhalt und die Idee, die Schwierigkeit der Normsetzung dagegen ist Aufgabe der Bundesversammlung. Dieses Vorgehen würde wesentlich dazu beitragen, die Volksinitiative auch «volksnahe» zu machen. - Stärkung der Verfassung: Unsere Verfassung ist unseres Erachtens von Bestimmungen überlastet, die auf Gesetzes- oder gar auf Verordnungsebene gehören. Auch einer total revidierten BV würde es - bei der zu erwartenden wachsenden Anzahl von Verfassungsinitiativen - nicht anders ergehen. Im Verfassungsentwurf zur Totalrevision der Bundesverfassung ist in den Artikeln 64 bis 66

die Einführung der Einheitsinitiative vorgesehen. Die vorgesehene Formulierung entspricht weitgehend der Auffassung der SVP, mit dem Vorbehalt, dass die Anzahl der erforderlichen Unterschriften auf 100 000 zu erhöhen ist. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Zu den tragenden Pfeilern unserer direkten Demokratie gehört die Volksinitiative. Sie gibt einer Minderheit von 100 000 Bürgern - das sind bloss 2,5 Prozent der Gesamtheit der Stimmberechtigten - die Möglichkeit, direkt an den eidgenössischen Souverän zu appellieren und ihr Anliegen selbst gegen den Willen von Regierung und Parlament durchzusetzen. An dieäem Grundpfeiler darf nicht gerüttelt werden. Die Motion der SVP-Fraktion will das denn auch nicht. Sie zielt im Gegenteil auf einen Ausbau der Volksinitiative ab und schlägt zu diesem Zweck die Einführung der sogenannten Einheitsinitiative vor, wie sie von der Expertenkommission für die Totalrevision der Bundesverfassung ausgearbeitet worden ist. Der Bundesrat verschliesst sich den Bestrebungen für eine innere Aufwertung der Volksrechte nicht. Auch er bietet Hand zu einer zeitgemässen Reform. Diese bildet eines der Hauptthemen bei der Vorbereitung der Totalrevision unserer Verfassung. Die angekündigte Botschaft wird entsprechende konkrete Vorschläge enthalten. Insofern stünde einer Entgegennahme der Motion nichts entgegen. Nun übernimmt aber die Motion die im Expertenentwurf vorgesehene Regelung, wonach die Vereinigte Bundesversammlung entscheide!, falls sich die Räte über die Revisionsvorlage, die sie aufgrund einer Einheitsinitiative ausarbeiten, nicht einigen können. Diese Lösung wurde im Vernehmlassungsverfahren so entschieden abgelehnt, dass sie nicht weiterverfolgt werden sollte. Verwaltungsmässigen werden andere Lösungen geprüft, auch solche, die sich auf Gesetzesstufe (z. B. im Geschäftsverkehrsgesetz) verwirklichen lassen. Für einen entsprechenden Auftrag an den Bundesrat eignet sich daher die Form des Postulats besser als die der Motion. Der Bundesrat wäre der SVP-Fraktion dankbar, wenn sie Hand böte zu einer Umwandlung der Motion in ein Postulat. Seinerseits ist er bereit, den Vorstoss in dieser Form entgegenzunehmen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Überwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 83.358 Motion Braunschweig Totalrevision der Bundesverfassung. Grundrechte Révision totale de la constitution. Droits fondamentaux Wortlaut der Motion vom 9. März 1983 Der Bundesrat wird eingeladen, die Arbeit für eine Totalrevision der Bundesverfassung fortzusetzen und Volk, Ständen und dem Parlament einen ersten Korb - die Grundrechte

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Einheitsinitiative Motion du groupe de l'Union démocratique du centre. Initiative de type unique In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 11 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.550 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 15.12.1983 - 08:00 Date Data Seite 1837-1837 Page Pagina Ref. No 20 012 069 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.